



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Fördern von sozialen Einrichtungen

1. Antragsteller
2. Ansprechpartner
3. Kurzbeschreibung des Förderprojektes/ der Institution
4. Art der Zuwendung
Projektförderung Bezeichnung des Projekts:
Institutionelle Förderung

5. Höhe der beantragten Förderung

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller versichert, dass sämtliche Zuwendungsvoraussetzungen, welche unter Nr. 4 der Richtlinie aufgelistet sind, erfüllt werden:

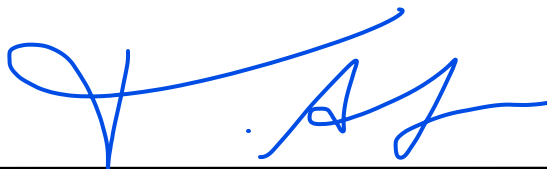
- Die Tätigkeit erfüllt gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sozialbereich,
- die Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, einen nicht unerheblichen Personenkreis mit Wohnsitz im Landkreis Aichach-Friedberg zu unterstützen und zu fördern.
- Der Wirkungskreis des Zuwendungsempfängers erstreckt sich auf einen Teil des Landkreisgebietes, der über die Grenzen einer einzelnen Gemeinde hinausgeht.
- Der Zuwendungsempfänger erbringt eine angemessene Eigenleistung, in der Regel mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben.
- Der Zuwendungsempfänger bietet die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und weist die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nach

7. Begründung des Antrages

Muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten (bitte ggf. gesondertes Blatt verwenden).

8. Einzureichende Unterlagen	
Haushalts- oder Wirtschaftsplan (institutionelle Förderung)	
Finanzierungsplan (Projektförderung)	
Jahresabschluss des Vorjahres	
Nachweis über die Zahl der zu unterstützenden Personen aus dem Landkreis	
Angabe der weiteren beantragten Zuschüsse für das entsprechende Jahr	
Angabe der im Vorjahr erhaltenen Zuschüsse von anderen Stellen	
9. Vollständig- & Richtigkeit der Angaben	
Der Antragsteller versichert die Vollständigkeit und Richtigkeit aller gemachten Angaben	
Datum	Unterschrift Antragsteller

29.04.2025



Hinweise:

Die Förderrichtlinie kann unter www. eingesehen werden.

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen.

Der Antragsteller hat eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der beantragten Mittel zu gewährleisten und muss in der Lage sein, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30.04. des auf die Zuwendung folgenden Haushaltsjahres innerhalb eines Monats nach Ende der Maßnahme einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die wesentlichen Verwendungspositionen und das erreichte Ziel der Maßnahme in kurzer sachlicher Form zu erläutern.

Bei der Projektförderung sind im zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen und Ausgaben für das Projekt auszuweisen.

Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der/dem Jahresrechnung/Jahresabschluss.

Zuwendungen, bei denen sich herausstellt, dass eine Zuwendungsvoraussetzung nicht erfüllt war, die Mittel für andere als die beantragten Zwecke verwendet wurden, der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist oder die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht eingehalten wird, können zurückgefordert werden.